

ven Transportplanung, zu den Transportverträgen sowie zur Inanspruchnahme und Bereitstellung von Transport- und Transporthilfsmitteln zu erlassen. Diese sind zu veröffentlichen.

§31.

Entscheidung von Streitfällen

Streitfälle, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit durch diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen die Entscheidungsbefugnis nicht anderen staatlichen Organen übertragen worden ist.

§32

Geltungsbereich

(11 Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Leitung, Planung, Organisation und Durchführung des öffentlichen Gütertransports (Ladungs- und Stückguttransport sowie Umschlag von Gütern) durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie für die Beziehungen zwischen den daran Mitwirkenden.

(2) Mitwirkende am öffentlichen Gütertransport sind:

- a) Absender, Empfänger, Besteller, Be- und Entlader von Transportmitteln oder Transporthilfsmitteln (Transportkunden genannt),
- b) die Kombinate, Betriebe und Dienststellen der Transportträger Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr (Transportbetriebe genannt),
- c) Umschlagbetriebe einschließlich der Binnen- und Seehäfen, die Umschlagleistungen für Dritte erbringen (Umschlagbetriebe genannt).

(3) Transport- bzw. Umschlagbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind auch Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen, die nicht zu den Transportträgern gemäß Abs. 2 Buchst. b gehören, wenn sie auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften für den öffentlichen Gütertransport eingesetzt werden.

(4) Diese Verordnung gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr, soweit hierfür nicht spezielle Verkehrsbestimmungen bestehen.

(5) Diese Verordnung gilt für Militärgütertransporte, soweit in den Verkehrsbestimmungen für den Militärverkehr keine speziellen Regelungen, getroffen sind.

(6) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Transportkunden, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben. Für sie gelten grundsätzlich die dafür erlassenen Verkehrsbestimmungen¹. Die Anwendung dieser Verordnung kann vertraglich vereinbart werden.

(7) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Betriebe und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, sowie auf Bürger, die als Transportkunden am öffentlichen Gütertransport mitwirken. Für sie gelten die dafür erlassenen Verkehrsbestimmungen^{1, 2}.

¹ Z. Z. gelten:

- a) für den Ladungstransport der Eisenbahn die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der auf Grund der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) bekanntgegebenen Fassung,
- b) für den Ladungstransport des Kraftverkehrs das Handelsgesetzbuch,
- c) für den Ladungstransport der Binnenschifffahrt das Handelsgesetzbuch sowie die Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle — AVB — in der zuletzt für verbindlich erklärten Fassung.

² Z. Z. gelten:

- a) für den Ladungstransport der Eisenbahn die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der auf Grund der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) bekanntgegebenen Fassung,
- b) für den Ladungstransport des Kraftverkehrs die Anordnung vom 16. Juni 1976 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) - (GBl. I Nr. 26 S. 353; Ber. Nr. 35 S. 428),
- c) für den Ladungstransport der Binnenschifffahrt die Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle — AVB — in der zuletzt für verbindlich erklärten Fassung,
- d) für den Stückguttransport der Eisenbahn und des Kraftverkehrs die Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) vom 25. November 1966 (GBl. II Nr. 144 S. 921) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 82).

§33

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegt vor

- a) Ladungstransport, wenn ein Transportkunde Güter für mindestens ein Transportmittel mit dem durch Verkehrsbestimmungen vorgeschriebenen Frachtdokument zum direkten, gebrochenen oder kombinierten Transport einem Transportbetrieb übergibt;
- b) direkter Ladungstransport, wenn am Transport von Gütern vom Absender zum Empfänger nur ein Transportbetrieb beteiligt ist;
- c) gebrochener Ladungstransport, wenn am Transport von Gütern vom Absender zum Empfänger mindestens zwei Transportbetriebe verschiedener Transportträger auf der Grundlage aufeinanderfolgender selbständiger Frachtverträge beteiligt sind, ohne daß der Umschlag den beteiligten Transportbetrieben obliegt;
- d) kombinierter Ladungstransport, wenn am Transport von Gütern vom Absender zum Empfänger mindestens zwei Transportbetriebe verschiedener Transportträger auf der Grundlage eines einheitlichen, durchgehenden Frachtvertrages beteiligt sind und der Umschlag den beteiligten Transportbetrieben obliegt;
- e) Stückguttransport, wenn ein Transportkunde Stückgut zum Transport einem Transportbetrieb oder Transportbetrieben verschiedener Transportträger (Transportgemeinschaft Eisenbahn — Kraftverkehr) übergibt;
- f) Güterumschlag, wenn Transportmittel be- oder entladen oder Güter von Transportmitteln eines Transportträgers in oder auf Transportmittel eines anderen Transportträgers umgeladen werden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) Versand- und Bestimmungsort
 1. bei der Eisenbahn die nach dem Gütertarif zugelassenen Bahnhöfe, Abfertigungshilfs- und Ladestellen sowie die Wagenübergabestellen der Hauptanschlussbahnen,
 2. bei der Binnenschifffahrt die Ladeplätze,
 3. beim Kraftverkehr die Be- und Entladestellen, die im Frachtvertrag vereinbart sind;
- b) Transportentgelt
Fracht, Gebühren sowie sonstiges im Zusammenhang mit Gütertransport und -Umschlag entstehendes Entgelt;
- c) Transportmittel
Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeuge sowie Groß- und Mittelcontainer;
- d) - Transporthilfsmittel
Kleincontainer und Paletten;
- e) Lademittel
Gegenstände zur sicheren Unterbringung des Gutes auf oder in einem Transportmittel sowie zum Schutz des Gutes gegen äußere Einflüsse (z. B. Vorsetzwände, Vorsetzgitter, Wagendecken) mit Ausnahme der Befestigungsmittel (z. B. Keile, Drähte, Latten);
- f) Umschlagmittel
Anlagen, Maschinen und Geräte zur Ver-, Um- oder Entladung von Gütern;
- g) Stückgut
Gut, das nach Masse und Umfang den Anforderungen